

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 4. November 2022 – Nr. 58

Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Smart Health Sciences an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MSPO Smart Health Sciences)

vom 2. November 2022

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Smart Health Sciences an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MSPO Smart Health Sciences)**

vom 2. November 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Smart Health Sciences an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 23. September 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 50) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 3. und 4. ergänzt:

- „3. Bei Zugang über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Medizininformatik, der Bioinformatik oder einem damit vergleichbaren Studiengang sind Studienanteile der Mikrobiologie, der Physiologie und der Pharmakologie im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS nachzuweisen. Über den ausreichenden Nachweis entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Bachelormodule aus dem Katalog des Fachbereichs Life Science Technologies der TH OWL zur Erreichung der Kenntnisse zu absolvieren sind. Der Nachweis ist spätestens bei Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
4. Bei Zugang über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Biotechnologie, der Pharmatechnik, der Life Sciences oder einem damit vergleichbaren Studiengang sind Studienanteile der Mathematik und der Programmierung im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS nachzuweisen. Über den ausreichenden Nachweis entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss,

welche Bachelormodule aus dem Katalog des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der TH OWL zur Erreichung der Kenntnisse zu absolvieren sind. Der Nachweis ist spätestens bei Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.“

- (2) In der Anlage 1 wird das Modul **4578** umbenannt in „Individualisierte Therapie“ mit dem Kürzel ITH.
- (3) Im Appendix 1 wird die englische Übersetzung des Modul **4578** angepasst in „Individualized Therapy“.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 22. Dezember 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. November 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.